

S a t z u n g

der Gemeinde Wenningstedt (Sylt)

Über die Oberflächenentwässerung und den Anschluß
an die gemeindliche Oberflächenentwässerungsanlage

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 35 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 17. Dezember 1990 und mit Zustimmung des Herrn Landrats des Kreises Nordfriesland - Wasserbehörde - folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt (Sylt) betreibt innerhalb des Entwässerungsgebietes die unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers als öffentliche Einrichtung: Oberflächenwasser ist Niederschlags- und Drainwasser.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Oberflächenentwässerungsanlagen errichtet, die von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Die Gemeinde läßt neben den vorhandenen Schmutzwasserkanälen Anlagen zur Aufnahme des Oberflächenwassers bauen (Trennverfahren).
- (3) Art und Umfang der Oberflächenentwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den Oberflächenentwässerungsanlagen gehören auch
 - a) die von der Gemeinde unterhaltenen Gräben und sonstigen Wasserläufe, soweit sie zur Ableitung des Oberflächenwassers aus den angeschlossenen Grundstücken dienen
 - b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Oberflächenentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
 - c) von Dritten hergestellte und von der Gemeinde in ihr Eigentum und ihre Unterhaltung übernommenen Oberflächenentwässerungsanlagen

d) jeweils eine Grundstücksanschlußleitung zu den einzelnen Grundstücken, und zwar bis zu der Grenze der anzuschließenden Grundstücke. Nicht dazu gehören die auf den Grundstücken herzustellenden Anlagen (z. B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht).

(5) Entwässerungsgebiet ist das Gebiet, welches an eine Straße grenzt, in der eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung liegt. Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis die Straßen aus, in denen betriebsfertige Leitungen verlegt sind.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Die Eigentümer von bebauten und bebaubaren Grundstücken im Entwässerungsgebiet sind unter Beachtung der Einschränkungen in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß ihr Grundstück an die Oberflächenentwässerungsanlage angeschlossen wird, sofern in der dem Grundstück dienenden Straße eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung mit Grundstücksanschlußleitung zu dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist (Anschlußrecht).

(2) Die Anschlußberechtigten haben das Recht, die auf ihrem Grundstück anfallenden Oberflächenwasser unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen besteht das Recht zum Anschluß und zur Benutzung auch bei unbebaubaren Grundstücken, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

(4) Die von Dritten ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Entwässerungsanlagen, die der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Oberflächenentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Oberflächenentwässerungsanlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Oberflächenentwässerungsanlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich be-reiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Die Grundstücksanschlußleitungen für Schmutzwasser und Oberflächenwasser dürfen nur an die jeweils dafür bestimmten Kanäle angeschlossen werden. Die Gemeinde kann anordnen, daß zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle das Oberflächenwasser günstig gelegener Grundstücke in den Schmutzwasserkanal geleitet wird.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Oberflächenentwässerungsanlage dürfen nur Oberflächen- und Drainwasser eingeleitet werden. Die Zuführung anderer Abwasser oder andere Stoffe ist untersagt.

(2) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die gemeindliche Oberflächenentwässerungsanlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat den Abscheider in monatlichen Abständen und bei Bedarf von einer anerkannten Fachfirma vollständig leeren, säubern und danach wieder mit Wasser auffüllen zu lassen. Er hat darüber einen Nachweis zu führen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig von einem anerkannten Fachunternehmen zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(4) Werden Abwasser eingeleitet, die vermuten lassen, daß ihre Aufnahme in die Oberflächenentwässerungsanlage schädlich ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von bebauten und bebaubaren Grundstücken im Entwässerungsgebiet sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Oberflächenentwässerungsanlage anzuschließen, sofern in der dem Grundstück dienenden Straße eine betriebsfertige Oberflächenentwässerungsleitung mit Grundstücksanschlußleitung zu dem anzuschließenden Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang).
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebaubaren und unbefestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (3) Der Anschlußverpflichtete hat im Rahmen seines Benutzungsrechts sämtliche auf die befestigten Flächen seines Grundstückes niedergehenden Regenwassermengen und die auf dem Grundstück anfallenden Drainwassermengen durch eine Anschlußleitung in die gemeindliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung weiterer auf dem Grundstück anfallender Oberflächenwasser verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. Auftreten von Mißständen) dies erfordern.
- (5) Die Verpflichtungen zu Abs. 1 - 4 gelten auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit einer betriebsfertigen Oberflächenentwässerungsleitung grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Oberflächenentwässerungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Oberflächenentwässerungseinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(7) Wird die Oberflächenentwässerungsanlage erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem dem Grundstückseigentümer bekanntgegeben ist, daß diese Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Oberflächenentwässerungsanlage ausgestattet ist.

(8) Auf Grundstücken, deren Oberflächenwasser in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Anlagen zur Beseitigung des Oberflächenwassers (Sickergruben usw.) nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 6 erteilt wird.

(9) Besteht für die Ableitung der Oberflächenwasser zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang oder von beiden auf eine bestimmte Zeit aussprechen, wenn die Ausübung des Anschluß- und Benutzungszwanges eine unbillige Härte darstellen würde und die unschädliche Verwertung oder Ableitung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück möglich ist. Eine unbillige Härte kann dann angenommen werden, wenn sich auf dem Grundstück eine Sickergrube oder Verrieselungsanlage befindet, die von ihrer Funktion und ihrer Kapazität her eine einwandfreie Entwässerung des gesamten Grundstückes gewährleistet. In diesen Fällen kann der Anschluß- und Benutzungszwang jeweils bis zu 6 Jahre hinausgeschoben werden; Verlängerung ist möglich. Der Nachweis über die einwandfreie Funktion der Anlage hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Nachweis ist in Abständen von 2 Jahren der Gemeinde wiederholt vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist vom Anschlußverpflichteten schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe bei der Gemeinde zu stellen. Anträge auf Befreiung vom Benutzungszwang können jederzeit gestellt werden. Den Anträgen sind Pläne beizufügen, wie das Oberflächenwasser beseitigt werden soll. Befreiungen werden nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7

Anmeldung und Genehmigung

(1) Bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser ist die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

(2) Zur Erteilung der Genehmigung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage, Angabe der Größe des Grundstückes sowie aller Abflußflächen und ihre Befestigung
- b) Beschreibung der Gewerbebetriebe und sonstigen baulichen Anlagen, deren Abwasser in das Oberflächenentwässerungsnetz eingeleitet werden sollen
- c) Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen, Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenze, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Oberflächenwasseranschlußleitungen und Grundwasserdrainageleitungen des Grundstückes. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein
- d) die erforderlichen Zeichnungen, bestehend aus Grundriß und Höhenplan
- e) die Angabe des Unternehmers bzw. Bauleiters, durch den die Anlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt oder überwacht werden soll.

(3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

Die vorhandenen Anlagen	- schwarz -
die neuen Anlagen	- blau -
abzubrechende Anlagen	- gelb -

Die Leitungen für die Oberflächenentwässerung sind mit gestrichelten Linie darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Für neu herzustellende Oberflächenentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (8) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist.
- (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und langengesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

§ 8

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.
- (2) Die Gemeinde kann gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden. Bei gemeinsamem Anschluß von zwei Grundstücken muß der Prüfschacht auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Beantragt ein Anschlußverpflichteter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

§ 9

Ausführung, Kosten und Unterhaltung der Anschlüsse

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Oberflächenentwässerungseinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Er trägt die Kosten. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 7 Abs. 1) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Oberflächenentwässerungsnetz angeschlossen.
- (4) Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Oberflächenentwässerungsanlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Anlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Oberflächenentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften über die Abwehr von Gefahren entspricht.
- (6) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 10

Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Gegen den Rückstau des Oberflächenwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

§ 11

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

(1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Oberflächenentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Reinigungsschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Prüfungsbeauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, von den Zwangsmaßnahmen des § 14 Abs. 1 - 5 Gebrauch zu machen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes,

Bei Grundstücken mit Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz nimmt der Verwalter die Rechte und Pflichten der Eigentümer wahr.

Pächter, Mieter und sonstige Inhaber von Wohnungen in anderen Räumlichkeiten sind zur Auskunft und Duldung gemäß § 11 der Satzung verpflichtet.

§ 13

Kostenerstattung für Grundstücksanschlußleitungen

- (1) Für die Herstellung einer Grundstücksanschlußleitung nach § 1 Abs. 4 Buchst. d der Satzung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Kosten in Höhe der Selbstkosten zu erstatten.
- (2) Sobald mit der Verlegung der Grundstücksanschlußleitung begonnen wird, können von dem Zahlungspflichtigen bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten verlangt werden. Die Vorauszahlung wird von der Gemeinde nicht verzinst.
- (3) Zahlungspflichtiger für den Kostenerstattungsbetrag ist, wer im Zeitpunkt des Beginns der Verlegung der Grundstücksanschlußleitung Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 - 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Betrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Betrages zu verrechnen.

§ 14

Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten angegebenen Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1 000 DM durch die Gemeinde festgesetzt werden.
- (2) Auch können nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden (Ersatzvornahme).
- (3) Ist eine Ersatzvornahme möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungswege beigetrieben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungs-gesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Zustimmung nach § 35 Landeswassergesetz wurde mit Verfügung des Herrn Landrats des Kreises Nordfriesland - Wasserbehörde - vom 14. Januar 1991, Az.: 300.1-662-9 VIII 17779 erteilt.

Wenningstedt (Sylt), 17. Januar 1991

GEMEINDE WENNINGSTEDT (SYLT)

(LS)



[Handwritten Signature]
 Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Sylt-Ost, 17. Januar 1991



AMT LANDSCHAFT SYLT

[Handwritten Signature]
 Amtsvorsteher